

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0112020

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Webseite [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 11.11.2020 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 16.11.2020 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Der zu prüfende Inhalt ist ein Video des Nutzers [...], welches dieser am 26.10.2020 auf dem Videoportal [...] veröffentlicht hat. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der Titel des Videos lautet: „*Kind verhaftet – Kind bewußtlos über den Boden geschleift*“

(00:00 bis 00:19) Im Hintergrund sind Demonstranten zu sehen und zu hören. Im Vordergrund wird zunächst ein Mann von einem Polizisten mit Zwang geführt und dann mit einem Stoß in Richtung der Demonstranten laufen gelassen. Daraufhin nähert sich eine weibliche Person dem Polizisten und schubst ihn von hintern. Ob es sich um eine Frau oder eine Jugendliche handelt, ist aufgrund der Kleidung (Jeans, T-Shirt), der Frisur (Pferdeschwanz) und der Figur (sehr schlank und zierlich) nicht sicher zu sagen. Es handelt sich um eine Person, die wohl mindestens zwölf Jahre, aber wohl auch vierzig Jahre alt sein könnte. Der Polizist dreht sich um, geht der weiblichen Person nach und will sie greifen. Diese entzieht sich dem Griff und läuft in Richtung der Demonstranten. Der Polizist will ihr nachlaufen, kommt aber ohne Fremdeinwirkung ins Stolpern und fällt zu Boden.

(00:20 bis 00:26) Gezeigt wird ein Screenshot einer Seite von [...]. Zu sehen ist ein Foto des gestürzten Polizisten und zu lesen ist die Bildunterschrift: „*Ein Polizist liegt bei der Corona-Gegner-Demo am Alexanderplatz am Boden*“.

(00:27 bis 00:32) Zu sehen ist der auf dem Boden liegende Polizist, der wieder aufsteht, dann zu einem anderen Polizisten etwas sagt und dabei in Richtung der weggelaufenen und im Bild nicht mehr zu sehenden weiblichen Person zeigt.

(00:33 bis 00:44) Im Vordergrund steht ein Polizist mit einer Videokamera. Rechts und links sind zwei Polizeimannschaftswagen zu sehen, bei dem linken ist die Schiebetür geöffnet. Im Hintergrund

sieht man die weibliche Person, die von zwei Polizisten in den linken Mannschaftswagen gezerrt wird. Die weibliche Person wehrt sich und schreit.

(00:45 bis 02:03) Zwei Polizisten schleifen die weibliche Person über eine Straße, Kopf und Glieder der weiblichen Person hängen schlaff herunter. Die beiden Polizisten setzen die weibliche Person auf den Boden. Einer der beiden Polizisten setzt sich zu ihr. Nicht im Bild zu sehende Personen machen den Polizisten lautstark Vorwürfe, unter anderem: „*Lasst doch das Mädchen in Ruh!*“, „*Guck' dir doch mal das Mädchen an!*“ oder „*Das arme Mädchen!*“. Ein dritter Polizist fordert sehr bestimmt dazu auf, weiter zurückzugehen. Dieser ist außerhalb des Bildes zu hören, wie er den Vorwürfe machenden umstehenden Personen antwortet: „*Gebissen! Also das arme Mädchen, ja!? (...) Hier: Gebissen!*“ Die weibliche Person kippt zur Seite und es wird erkennbar, dass sie sich eingenässt hat. Nach einer Weile schleifen die beiden Polizeibeamten die weibliche Person hinüber zu einem anderen Mannschaftswagen, der zwischenzeitlich gekommen ist, und heben sie zu zweit hinein.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Inhalt des zu prüfenden Videos erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählten Straftatbestände. Er erfüllt insbesondere nicht die Tatbestände der §§ 187, 186 oder 185 StGB.

1. Der Inhalt des zu prüfenden Videos erfüllt nicht den Tatbestand des § 187 StGB. Die mit dem Video vermittelte Tatsachenbehauptung ist nämlich nicht unwahr.

Eine Tatsachenbehauptung ist eine Mitteilung eines nach Zeit und Raum bestimmten Ereignisses oder Zustandes der Außenwelt oder des menschlichen Innenlebens, mitgeteilt als Ausdruck eigener Überzeugung. Sie kann daher entweder wahr oder unwahr sein und ist folglich mit den üblichen Beweismitteln überprüfbar. Abzustellen ist dabei auf einen unbefangenen, durchschnittlich informierten Betrachter.

Der Inhalt eines Videos ist im Ausgangspunkt als eine wahre Tatsachenbehauptung anzusehen. Er kann aber in eine unwahre Tatsachenbehauptung umschlagen, wenn das Video entweder so gekürzt oder so zusammengeschnitten wird, dass sich die tatsächliche Aussage verändert, also der unbefangene, durchschnittlich informierte Betrachter zu einer anderen Schlussfolgerung kommen muss, oder das Video in einen Kontext gestellt wird, sodass sich aus dem Zusammenspiel von Video und Kontext eine unwahre Tatsachenbehauptung ergibt. Die Anforderungen an die Wahrheit dürfen dabei aber nicht überspannt werden.

a) Eine Tatsachenbehauptung muss immer als Ganzes betrachtet werden. Der tatsächliche Inhalt ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Text und Kontext. Es dürfen also keine einzelnen Teile der Äußerung herausgebrochen und isoliert betrachtet werden. Der Titel des Videos suggeriert zwar,

dass die Polizei gegen ein Kind vorgegangen sei. Der Titel darf jedoch nicht für sich alleine betrachtet werden, sondern muss im Zusammenhang mit dem zugehörigen Video gesehen werden. Bei Betrachtung des Videos ergibt sich, dass es sich bei der weiblichen Person im Video nicht um ein Kind handelt. Ein unbefangener, durchschnittlich informierter Betrachter erkennt dies. Er wird folglich nicht zu dem Schluss kommen, die Polizei würde Kinder verhaften oder bewusstlos über den Boden schleifen.

b) Eine Tatsachendarstellung kann niemals vollständig sein. Für einen Beobachter ist immer nur ein Ausschnitt der Tatsachen wahrnehmbar. Auch im Interesse der Vermittelbarkeit von Tatsachendarstellungen an andere sind Kürzungen notwendig. Zwar hat das Video in seiner Erzählung eine Lücke, weil für den unbefangenen, durchschnittlich informierten Betrachter nicht zu erfahren ist, was zwischen der Sequenz, in welcher die weibliche Person in den Mannschaftswagen gezerrt wird und der Sequenz, in der die weibliche Person scheinbar bewusstlos über die Straße geschleift, auf den Boden abgesetzt und sodann in einen anderen Mannschaftswagen gehoben wird, mit der weiblichen Person geschehen ist beziehungsweise wie sie sich weiter verhalten hat. Das eröffnet Raum für die Fantasie des Betrachters. Aber zum einen muss dem Ersteller des Videos zugestanden werden, dass er nur mit dem Material arbeiten kann, welches ihm zur Verfügung steht. Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass einer Privatperson nicht die Recherchemöglichkeiten zur Verfügung stehen, wie einem professionellen Medienunternehmen. Ein unbefangener, durchschnittlich Informierter Betrachter weiß dies aber und kann die Lücke in der Erzählung des Videos daher richtig verordnen.

c) Es ist zulässig, sich durch laute, reißerische, plakative und ähnliche Mittel im Meinungskampf Gehör zu verschaffen. Insbesondere darf man seine Empörung über polizeiliches, das heißt staatliches Handeln zum Ausdruck bringen. Es kann nicht verlangt werden, dass man sich nur unaufdringlich, diskret und zurückhaltend äußert. Dementsprechend ist der reißerische Titel (noch) zulässig. Beim vorliegenden Video darf die Bezeichnung Kind nicht auf einen Fachbegriff im Sinne Person unter vierzehn Jahren verkürzt werden. Hier kommt vielmehr ein wertender Aspekt in der Bezeichnung der weiblichen Person als Kind respektive Mädchen zum Tragen. Es geht in dem Video erkennbar darum zu zeigen, dass die weibliche Person, die in dem Video von der Polizei aufgegriffen und abtransportiert wird, deutlich kleiner, nur etwa halb so schwer und nicht annähernd so muskulös ist, wie die Polizisten, die stets zu zweit gegen die weibliche Person vorgehen. Das wird auch in der letzten Sequenz des Videos deutlich, in welcher verschiedene, nicht im Bild zu sehenden Personen bei ihren Vorwürfen gegen die Polizisten, aber auch der in Video zu hörende Polizist jeweils von der weiblichen Person als „Mädchen“ sprechen. Mädchen ist zwar zunächst einmal die Bezeichnung für ein weibliches Kind. Umgangssprachlich hat der Begriff jedoch eine wesentlich weiter gefasste Bedeutung, nämlich als Bezeichnung für eine junge zierliche weibliche Person.

d) Es darf die Öffentlichkeit in ihren Informationsquellen nicht auf professionalisierte Medienunternehmen beschränkt werden. Auch Privatpersonen müssen zum öffentlichen Meinungsdiskurs beitragen können. Dies gilt umso mehr, wenn es um ein Thema von besonderem

öffentlichem Interesse geht, wie hier, wenn es um das Verhalten der Polizei bei Demonstrationen geht. Im Video wird nicht nur gezeigt, wie die Polizei gegen die weibliche Person vorgeht, sondern es wird auch gezeigt, dass die weibliche Person die Konfrontation mit der Polizei gesucht hat. Weiterhin ist in dem Video auch zu hören, dass die weibliche Person einen Polizisten gebissen hat. Von daher wird ein unbefangener, durchschnittlich informierter Betrachter davon ausgehen, dass sich die Polizei zwar hart durchgesetzt, aber nicht willkürlich Gewalt angewandt hat. Es kann auf die Medienkompetenz des unvoreingenommenen, durchschnittlich Informierten Betrachters vertraut werden, der auch mit unvollkommenen oder tendenziösen Medieninhalten umzugehen weiß.

Mit dem Video wird also, abgestellt auf die Sicht eines unbefangenen und durchschnittlich informierten Betrachters, folgender Inhalt vermittelt: Die Polizisten sind auf der Demonstration hart gegen eine zierliche weibliche Person vorgegangen, sie haben aber dabei nicht willkürlich Gewalt angewandt. Dieser Inhalt ist eine Tatsachenbehauptung, denn er ist die Mitteilung eines nach Zeit und Raum bestimmten Ereignisses der Außenwelt, mitgeteilt als Ausdruck eigener Überzeugung. Der Inhalt ist mit den üblichen Beweismitteln, im vorliegenden Fall insbesondere durch Augenschein und Sachverständige (§§ 72 bis 93 StPO), überprüf- und belegbar. Es handelt sich also um eine wahre Tatsachenbehauptung.

2. Der Inhalt des zu prüfenden Videos erfüllt weiterhin nicht den Tatbestand des § 186 StGB. Bei der mit dem Video vermittelten Tatsachenbehauptung handelt es sich, wie vorstehend gezeigt, um eine wahre und eben nicht um eine unerweisliche Tatsachenbehauptung.

3. Der Inhalt des zu prüfenden Videos erfüllt schließlich auch nicht den Tatbestand des § 185 StGB. Während die §§ 187, 186 StGB ausschließlich Tatsachenbehauptungen erfassen, erfasst § 185 StGB Meinungsäußerungen. Die mit dem Video zum Ausdruck kommende Missbilligung des Vorgehens der Polizei ist jedoch nicht ehrverletzend.

Man kann keine Tatsachenbehauptung aufstellen, ohne nicht zumindest unterschwellig auch eine Meinungsäußerung abzugeben. Insoweit kann auf das Axiom Bezug genommen werden, dass man nicht *nicht* kommunizieren kann. Eine Meinungsäußerung ist die Mitteilung eines Werturteils, also einer Stellungnahme, Haltung oder Ansicht in Bezug auf einen Sachverhalt, eine Idee oder eine Person. Im vorliegenden Fall kommt bei dem Video zumindest unterschwellig zum Ausdruck, dass der Ersteller des Videos das Vorgehen der Polizei auf der Demonstration missbilligt. Es geht bei dieser Ansicht respektive bei diesem Vorwurf um die bei der Demonstration eingesetzte Polizei an sich. Es ist in dem Video schon nicht erkennbar, ob es überhaupt immer die gleichen Polizisten sind, die in den verschiedenen Sequenzen zu sehen sind oder nicht vielmehr immer wieder andere. Der Ersteller des Videos konzentriert sich auf die weibliche Person und darauf, wie mit ihr umgegangen wurde. Die zu sehenden Polizisten sind quasi ein *pars pro toto* für die Institution Polizei.

Die Polizei an sich, also als Institution, ist nicht taugliches Subjekt einer Ehrverletzung, weder nach § 185 StGB, noch nach §§ 187 oder 186 StGB. Eine ehrverletzende Meinungsäußerung, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne

individuelle Konkretisierung ein Kollektiv erfasst, kann ein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs sein. Je größer das Kollektiv ist, auf das sich die ehrverletzende Meinungsäußerung bezieht, desto schwächer ist die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds, weil es bei Vorwürfen an ein Kollektiv nicht mehr um das individuelle Fehlverhalten einzelner Mitglieder geht. Im vorliegenden Fall richtet sich die Meinungsäußerung pauschal gegen das Verhalten der bei der Demonstration eingesetzten Polizei und nicht gegen bestimmte konkret individualisierte Polizisten.

Aber selbst wenn man eine ausreichend personalisierte Zuordnung auf die in dem Video zu sehenden Polizisten annehmen wollte, ist keine Ehrverletzung ersichtlich. Es ist Aufgabe der Polizei, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen und dafür gegebenenfalls auch entsprechend hart durchzugreifen. Hartes Vorgehen von Polizisten gegen kleinere, körperlich schwächere Personen kann man durchaus missbilligen. Darin liegt noch keine Herabsetzung der persönlichen Würde noch ein Herabsetzen im sozialen Ansehen. Ein unerlaubtes Verhalten wird gerade nicht vorgeworfen.